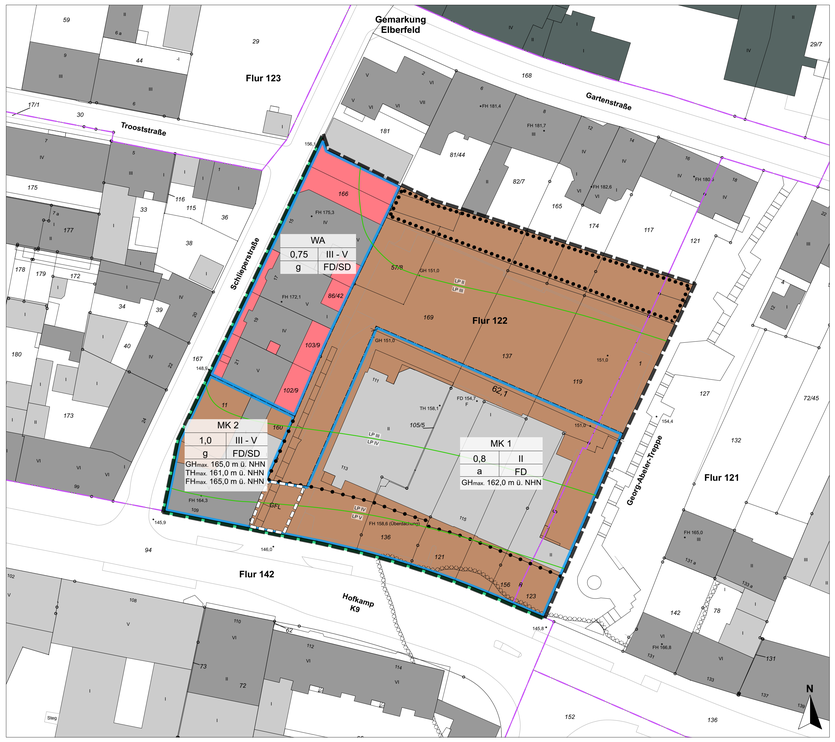


PLANZEICHEN

gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO und der PlanZV

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 7 BauNVO

- Kerngebiet (MK)
- Allgemeines Wohngebiet (WA)

Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

- z.B. 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- $GH_{max.}$ Gebäudehöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)
- $TH_{max.}$ Traufhöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)
- $FH_{max.}$ Firsthöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO

- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrezungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gemäß § 9 Abs. 1 Nr 20 und 25 BauGB

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Immissionsschutzgesetz
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- LP V Lärmpegel gemäß DIN 4109 (tag, freie Schallausbreitung)
- LP V Abrenzung unterschiedlicher Lärmpegel

Sonstige Planzeichen und Kennzeichnungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (gemäß §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Vorhandene Flurgrenze

Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 89 Abs. 1 BauO NRW

- FD Flachdach
- SD Satteldach

Sonstige Darstellungen

- 1,0 Bemaßung in Metern
- 151,0° Geländehöhe
- FH 166,8 Firsthöhe Bestand

Hinweisliche Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Kerngebiet (MK)
gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 7 BauNVO

In den festgesetzten Kerngebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit »zentrenrelevanten Sortimenten« gemäß Wuppertaler Sortimentsliste (Anlage) nicht zulässig.

Sonstige Wohnungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO in den festgesetzten Kerngebieten MK 1 und MK 2 ab dem ersten Obergeschoss zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt mittels Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GHmax.) bzw. Firsthöhe (FH max.) sowie Traufhöhen (TH max.) in den jeweiligen Bereichen des Plangebietes in der Planzeichnung.

Die Gebäudehöhen sind als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Als Gebäudehöhe (GHmax.) wird der höchste Punkt der Dachhaut eines Gebäudes mit Flachdach definiert. Bei geneigten Dächern wird die Traufhöhe (THmax.) als die Schnittkante der aufgehenden Außenwand mit der äußeren Dachhaut und die Firsthöhe (FHmax.) als der oberste Gebäudeabschluss definiert.

2.2 Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf bei Flachdächern für untergeordnete Bauteile, etwa Technikaufbauten, in der Summe bis maximal 1,5 m über Geländehöhe überschritten werden. Voraussetzung für die Überschreitung ist, dass diese Anlagen, mit Ausnahme von Photovoltaik- und Solaranlagen, mindestens 1,5 m von der Vorderkante der Fassaden zurückbleiben.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO

3.1 Bauweise
Innerhalb des Kerngebietes MK 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dabei gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Gebäudelänge 50 m überschreiten darf.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Wasserdurchlässige Materialien offener Stellplätze
Für weniger stark belastete Flächen bis Belastungsklasse 1,0 gilt gemäß RSO 12 bei Pflasterflächen mit aufgeweiteten Fugen, Rasenfugensteinen oder Rasengittersteinen ein Abflussbeiwert von 0,1 bis 0,25. Bei Starkregen ist der Abfluss auf öffentliche Flächen nicht zulässig.

4.2 Insektenfreundliche Beleuchtung
Zum allgemeinen Schutz von Insekten sind für die Außenbeleuchtung Insektenfreundliche Leuchtmittel - Natriumdampf Niederdrucklampen oder optimalerweise LED-Lampen (warmweiß, max. 2.700 Kelvin) - einzusetzen. Die Beleuchtung ist in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen, deren Oberfläche nicht heißer als 60° C werden, möglichst niedrig anzubringen. Die Abstrahlung ist ausschließlich nach unten mit einem Winkel kleiner als 70 ° zur Vertikalen umzusetzen. Die Außenbeleuchtung ist auf das tatsächlich erforderliche Maß zu minimieren. Eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden. Empfohlen werden Bewegungsmelder, die nur auf Anforderung temporär eingeschaltet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

4.3 Anpflanzung von Bäumen auf Stellplatzanlagen
Je angefangene 6 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Bepflanzung erfolgt in Pflanzstreifen oder Baumscheiben.

- Pflanzstreifen sind mit einer Mindestbreite von 2,50 m anzulegen. Innerhalb der Pflanzstreifen ist der Boden bis zu einer Tiefe von 1,50 m auszuheben und mit geeignetem Bodenmaterial aufzufüllen. Für jeden Baum ist ein Wurzelvolumen von mindestens 18 m³ einzuplanen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
- Für die Pflanzung von Einzelbäumen sind offene Baumscheiben mit einer Mindestgröße von 8 m² vorzusehen. Innerhalb der Pflanzgruben ist der Boden bis zu einer Tiefe von 1,50 m auszuheben und mit geeignetem Bodenmaterial aufzufüllen. Für jeden Baum ist ein Wurzelvolumen von mindestens 18 m³ einzuplanen.
- Die Baumscheiben sind so anzulegen, dass ein Überfahren verhindert wird. Ggfs. Kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Überfahren der Baumscheiben durch den Einbau geeigneter baulicher Konstruktionen ermöglicht werden. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Liste der Baumarten (in Sorten), die zur Bepflanzung auf Stellplätzen geeignet sind:

- Acer campestre „Elsrijk"	Feldahorn
- Acer platanoides „Allenstein"	Spitzahorn
- Alnus x spaethii	Purpur-Erle
- Carpinus betulus „Frans Fontaine"	Hainbuche/Weißbuche
- Liquidambar styraciflua	Amberbaum
- Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
- Sorbus aria	Mehlbeere

4.4 Begrünung von Flachdächern
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20 Grad Neigung sind im Plangebiet flächig mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm betragen, die Substratschicht mindestens 8 cm. Es ist ein schadstofffreies, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossenmischungen zu verwenden.

Solaranlagen und Solarkollektoren sind zulässig, wenn sie einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung angebracht werden. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterkante Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Der Rücksprung von den Außenwänden muss mindestens die Höhe der Paneele, gemessen vom oberen Abschluss der Außenwand entsprechen. Auf bis zu 20 % der Dachflächen sind technische Aufbauten, nicht brennbare Abstandsstreifen und die Attika zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Die zeichnerisch festgesetzten und mit »GFL« gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger zu belasten.

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Anforderungen an den baulichen Schallschutz von Außenbauteilen schutzwürdiger Gebäude
Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten wie folgt:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Mit L_a maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:
$K_{Raumart}$ = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Mindestens einzuhalten aber sind:

$R'_{w,ges}$ = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind in der Planurkunde dargestellt. Die Lärmpegelebereiche sind entsprechend Tabelle 1 definiert:

Tabelle 1: Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegel (Tabelle 7 DIN 4109-1)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80*

*Für maßgebliche Außenlärmpegel La > 80 dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

1. Dachgestaltung
Für geplante Gebäude innerhalb des Kerngebietes MK 1 ist ausschließlich die Errichtung von Flachdächern (FD) zulässig. Flachdächer sind mit einer maximalen Dachneigung bis 20 Grad auszuführen.

Für geplante Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und des Kerngebietes MK 2 ist ausschließlich die Errichtung von Flachdächern (FD) mit einer maximalen Dachneigung bis 20 Grad sowie von Satteldächern (SD) mit einer Dachneigung von 38 bis 45 Grad zulässig.

2. Werbeanlagen
Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Nicht als Werbeanlagen gelten Hinweisschilder bzw. Beklebungen der (Schau-) Fenster unter 0,25 m² Größe, die auf Namen, Öffnungs- und Sprechzeiten eines Betriebs hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

3.1 Beleuchtung von Werbeanlagen
Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Hinterleuchten und Anleuchten von Werbeanlagen ist in warm-weißem Licht (Temperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zu bevorzugen.

3.2 Gestaltung der Werbeanlagen
Werbeanlagen mit fluoreszierenden Farbtönen sowie reflektierenden oder spiegelnden Gestaltungselementen sind unzulässig.

Plakatwände zur Aufnahme von Wechselwerbung sind unzulässig.

3.3 Akustische Außenwerbung
Lautsprecheranlagen für akustische Außenwerbung und Musik im Außenbereich sind unzulässig.

3.4 Flaggen und Fahnenmaste
Flaggen und Fahnenmaste, die als Werbeanlagen eingesetzt werden, sind unzulässig. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal – Ressort Bauen und Wohnen zugelassen werden.

C. HINWEISE

1. Artenschutz
Rückbauarbeiten der Bestandsgebäude sind im Oktober/November (nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse) durchzuführen bzw. zu beginnen. Falls während der Rückbauarbeiten Fledermäuse gefunden werden, sind sofortige Unterbrechung der Rückbauarbeiten, Information eines Sachverständigen und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Außenverkleidungen abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Rückbauarbeiten ab Ende November unkritisch.

2. Altlasten
Für das Grundstück Hofkamp 109 liegt aufgrund vorheriger temporärer Nutzungen ein Anhaltspunkt gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchV vor. Bei künftigen Bodeneingriffen ist die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

3. Technische Regelwerke
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-241, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

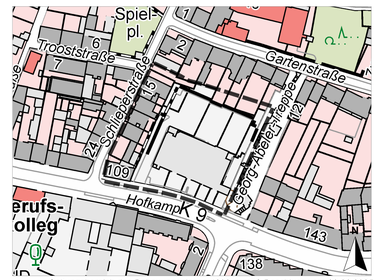
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

ANLAGE: WUPPERTALER SORTIMENTSLISTE

Sortiment	WZ-Nr.**	Bezeichnung (Anmerkung)
zentren- & nahversorgungsrelevante Sortimente		
Nahrungs- & Genussmittel, Reformwaren	47.11	Einzelhandel mit Nahrungs- & Genussmitteln, Getränken & Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- & Genussmitteln, Getränken & Tabakwaren
Drogeriewaren (inkl. Wasch- & Putzmittel) / Kosmetika	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen & Körperpflegemitteln
Schnittblumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien & Düngemittel (nur Schnittblumen)
Zeitungen / Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften & Zeitungen
Pharmazie	47.73	Apotheken
zentrenrelevante Sortimente		
Sanitätswaren, Orthopädie	47.74	Einzelhandel mit medizinischen & orthopädischen Artikeln
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
PBS (Papierwaren, Bürobedarf, Schreibwaren), Bastelartikel, Spielwaren	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- & Papierwaren, Schul- & Büroartikel
	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
	47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (nur Bastelartikel)
Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (hier nur Bekleidung)
Schuhe, Lederwaren, Accessoires & Schirme	47.72	Einzelhandel mit Schuhen & Lederwaren
Sportartikel, Sportbekleidung/ -schuhe	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- & Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (nur kleinteilige Sport- / Campingartikel)
	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (nur Sportbekleidung)
	47.72	Einzelhandel mit Schuhen & Lederwaren(nur Sportschuhe)
Uhren, Schmuck, Silberwaren	47.77	Einzelhandel mit Uhren & Schmuck
Elektrokleingeräte	47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten(nur Elektrogeräte)
Unterhaltungselektronik, Ton- & Bildträger	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- & Bildträgern
Computer, Geräte der Telekommunikation	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten & Software
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Fotogeräte, Fotoartikel, Videokameras	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- & optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen & Glaswaren
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen & Geschenkartikeln (nur Geschenkartikel)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt
Optische & feinmechanische Erzeugnisse	47.78.1	Augenoptiker (hier auch Akustik / Hörgeräte)
Musikalienhandel	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten & Musikalien
Waffen & Jagdbedarf	47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (nur Einzelhandel mit Waffen & Jagdbedarf)
nicht zentrenrelevante Sortimente*		
Elektrogroßgeräte	47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (nur Elektrogroßgeräte)
Heimtextilien, Gardinen & Zubehör, Bettwaren / -wäsche	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen &Tapeten (nur Vorhänge)
	47.51	Einzelhandel mit Textilien (nur Haus- / Bett- / Tischwäsche, Bettwaren)
Teppiche (lose Ware), Teppichböden, Bodenbeläge	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen &Tapeten
Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen &Geschenkartikeln (nur Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerblichen Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten &antiken Teppichen
Tiernahrung, zoologischer Bedarf, lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischen Bedarf &lebenden Tieren
Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Elektroinstallation	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (nur Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Elektroinstallationsbedarf)
Möbel, Kücheneinrichtungen, Einrichtungszubehör inkl. Matratzen	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (nur Garten-, Büro- & Campingmöbel)
	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (nur Möbel)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (nur Matratzen)
Fahrräder, Fahrradzubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen & -zubehör
Sportgroßgeräte, Campingartikel, Angel- & Reisportbedarf	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- & Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (nur Campingmöbel)
Kfz- / Motorradzubehör	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen &-zubehör
	45.40	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen & -zubehör (nur Kraftradteile & -zubehör inkl. Beikleidung)
Kinderwagen / Autositze	47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (nur Kinderwagen & Autositze)
Bau- &Gartenmarktbedarf, dazu gehören		
Pflanzen & Zubehör, Düngemittel, Gartenbedarf, Gartengeräte	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien & Düngemittel (ohne Schnittblumen)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (nur Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten)
Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial	47.52	
Beschläge, Eisenwaren, Werkzeuge	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichfarben, Bau- & Heimwerkerbedarf (nur Metallwaren, Bau&Heimwerkerbedarf)
Badeinrichtungen & -ausstattung, Sanitär, Fliesen	47.52	
Rollläden, Markisen	47.52.1	Einzelhandel mit Metall- & Kunststoffwaren anders nicht genannt (nur Rollläden und Markisen)
Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf	47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- & Heimwerkerbedarf (nur Anstrichmittel, Farben &Lacke)
	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen &Tapeten (nur Tapeten)

* Die Liste soll aufzeigen, dass diese Sortimente auch im Falle von Ansiedlungsbegehren außerhalb der ZVB nicht kritisch im Hinblick auf die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes angesehen werden. Die Liste erfüllt lediglich darstellenden Charakter & ist im Gegensatz zu den aufgeführten zentren- & nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht abschließend & um weitere Sortimente ergänzbar.
** Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008

Übersichtskarte
ohne Maßstab



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1293 gemäß Beschluss vom 26.06.2025

Auf die Darstellung der Geltungsbereichsabgrenzungen der vorangegangenen Aufstellungsbeschlüsse wurde aus redaktionellen Gründen verzichtet.

Stadt Wuppertal

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte

Lagefestpunktfeld: ETRS89 / UTM
Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen 2016

Maßstab: 1 : 500

0m 10m 20m 30m

Lage im Stadtplan: 37180



1293

SATZUNGSBESCHLUSS

Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe

Bebauungsplan 1293